

Sportlerehrung der Universitätsstadt Gießen – Feierstunde des Sports

Bitte unterschrieben zurücksenden **bis 10. Mai 2024**:

Magistrat der Stadt Gießen
Sportamt
Postfach 110820
35353 Gießen

Kontaktdaten Sportamt bei Rückfragen:

Telefon
0641 306-1704

E-Mail
sportamt@giessen.de

Angaben zum Sportverein:

Name Sportverein:

Kontaktdaten bei Rückfragen:

Auszeichnung erfolgreicher Sportler*innen NATIONAL (mindestens Gewinn der Hessenmeisterschaft)

Die Wettkampflisten/Ergebnislisten mit Angaben zum Fachverband sowie Mindestanzahl von drei Teilnehmenden in der jeweils zu ehrenden Wettkampfkategorie sind dem Antrag beizufügen.

Ehrung für das Jahr:

☐ 2020

☐ 2021

☐ 2022

☐ 2023

Sportart:

Sportliche Leistung:

☐ **Vorname Name Einzelsportler*in:**

☐ **Mannschaftssport:** Namensliste Sportler*innen inkl. Trainer*innen gesondert beifügen.

☐ **Vorname Name Trainer*in:**

Wir haben die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift (Vereinsvorstand)
	Name in Blockschrift
-Vereinsstempel-	

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

gemäß Art. 13 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Datenerhebende Organisationseinheit:	Universitätsstadt Gießen – Sportamt
Zweck der Datenerhebung:	Sportlerehrung
Rechtsgrundlage der Datenerhebung:	Ehrungsrichtlinie Universitätsstadt Gießen
Folge einer Nichtbereitstellung von Daten:	Keine Bearbeitung des Antrages
Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter):	Universitätsstadt Gießen

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer: Einhaltung der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen – z.B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt. Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf

- **Auskunft** (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG, § 33 HDSIG)
- **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO)
- **Löschung** (Art. 17 DS-GVO, § 35 BDSG, § 34 HDSIG)
- **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO, § 35 BDSG, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach BDSG / HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung
- **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden
- **Widerspruch** (Art. 21 DS-GVO, § 36 BDSG, § 35 HDSIG)
- **Widerruf** (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Folgen eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung der Daten / eines Widerrufs einer Einwilligung:

Ausschluss von der Sportförderung – Keine finanzielle Zuwendungen gemäß Sportförderrichtlinie.
Widerspruch und Widerruf gelten immer für die Zukunft, so dass die genannten Folgen ab Eingang bei der Universitätsstadt Gießen oder zu einem genannten späteren Termin eintreten.

Verantwortlich für die

Verarbeitung personenbezogener Daten

Universitätsstadt Gießen – Magistrat
Oberbürgermeister Frank-Tilo Becher
Berliner Platz 1 – 35390 Gießen
Telefon: 0641 306-0 – E-Mail: info@giessen.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Universitätsstadt Gießen – Magistrat
Berliner Platz 1 – 35390 Gießen
Telefon: 0641 306-0
E-Mail: datenschutz@giessen.de

Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden

Telefon: 0611 1408-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße der Universitätsstadt Gießen gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.